

Bedingungen für die Vermietung von Sparkassenbuch-Schließfächern



Fassung April 2018

Sparkasse zu Lübeck AG
Breite Straße 18-28, 23552 Lübeck

Ausschließlich zur Aufbewahrung von Sparkassenbüchern vermietet die Sparkasse verschließbare Fächer zu folgenden Bedingungen:

1. Dauer des Mietverhältnisses

Das Schließfach wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, vermietet.

Die Miete ist kalenderjährlich im Voraus zu entrichten.

Der Mietvertrag kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.

Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar. Untervermietung ist nicht gestattet.

2. Mehrere Mieter

Mehrere Mieter können gemeinschaftlich ein Schließfach mieten.

Für Verbindlichkeiten, die aus dem gemeinsamen Mietvertrag entstehen, haftet jeder Mieter in voller Höhe als Gesamtschuldner.

3. Verschluss des Schließfachs

Das Schließfach steht unter dem alleinigen Verschluss des Mieters. Der Mieter erhält zwei gleiche Schlüssel, die er – möglichst getrennt – sorgfältig aufzubewahren hat. Der Verlust eines Schlüssels ist der Sparkasse sofort anzuzeigen. In diesem Falle wird die Sparkasse die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel veranlassen. Bei Verlust beider Schlüssel wird die Sparkasse das Schließfach öffnen lassen. Über die Öffnung und deren Termin wird der Mieter verständigt. Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch diese Maßnahmen oder die Unterlassung der Anzeige entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft.

4. Zutritt

Die Sparkassenbuch-Schließfächer sind während der Öffnungszeiten zugänglich. Die Sparkasse übt keine Benutzungskontrolle aus.

5. Beendigung des Mietvertrags

Bei Beendigung des Mietvertrags hat der Mieter das Schließfach zu räumen und beide Schlüssel zurückzugeben.

Sofern der Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht beide Schlüssel zurückgegeben hat, obwohl er durch Einschreibebrief dazu aufgefordert worden ist, ist die Sparkasse berechtigt, vier Wochen nach Absendung dieser Aufforderung ohne Hinzuziehung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren das Schließfach zu öffnen und auf seine Kosten das Schloss erneuern zu lassen. Die Öffnung des Schlosses erfolgt in Gegenwart von zwei Angestellten unter Aufnahme eines Protokolls über den Inhalt des Schließfachs.

§ 545 BGB ist ausgeschlossen. Bis zur Rückgabe aller Schlüssel bzw. bis zur Erneuerung des Schlosses ist der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung der Miete verpflichtet.

6. Haftung

Die Sparkasse haftet für Verlust oder Beschädigung nur bei eigenem Verschulden.

Für vereinbarungswidrig in das Schließfach eingelegte andere Gegenstände ist jede Haftung ausgeschlossen.

7. Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstands nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann die Sparkasse Ansprüche im Klageweg an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.